



Finanzamt, Postfach 101502, 47015 Duisburg

18 2FC9 7191 49 5001 4F18

DV 09.19 0,95 Deutsche Post



*5269*0005381*04*5999*

Bas
Bärbel



Bescheid

für 2018 über
Einkommensteuer
und Solidaritätszuschlag

als Empfangsbevollmächtigter für

[REDACTED] und Frau Bärbel Bas

Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	56.628,00	3.114,54	
Abzug vom Lohn			
der Ehefrau	0,00		
Kapitalertragsteuer	-160,00	-8,76	
verbleibende Beträge	56.468,00	3.105,78	59.573,78
Abrechnung in € nach dem Stand vom 28.08.19 abzurechnen sind	56.468,00	3.105,78	59.573,78
bereits gezahlt	55.776,00	3.064,00	58.840,00
dennach zu wenig gezahlt	692,00	41,78	733,78
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 09.10.19	692,00	41,78	733,78

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk Düsseldorf
IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *85.730*

012562

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus anderer selbständiger Arbeit		7.500	
Einkünfte		7.500	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn		0	
Einkünfte		0	
sonstige Einkünfte			
Leibrente/n			
Jahresbetrag der Rente	[REDACTED]		
darin enthaltener Anpassungsbetrag	[REDACTED]		
ab steuerfreier Teil der Rente	[REDACTED]		
steuerpflichtiger Teil der Rente	[REDACTED]		
Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen			
Rentenbetrag	1.720		
Ertragsanteil 18 % von	1.720		
Summe der zu besteuern den Renten und Leistungen	[REDACTED]		
ab Werbungskosten verbleiben	[REDACTED]		
Einkünfte als Abgeordnete(r)		173.131	
Einkünfte		173.131	
Summe der Einkünfte		180.631	198.937
Gesamtbetrag der Einkünfte		180.631	198.937

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben

Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	[REDACTED]		
- Ehefrau	8.096		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	[REDACTED]		
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	[REDACTED]		
- Ehefrau	1.485		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	[REDACTED]		
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	[REDACTED]		[REDACTED]
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2018 geleistete		3.300	
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG im Veranlagungszeitraum abziehbar		3.143	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		6.443	-6.443
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			179.564

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

Kapitalerträge	[REDACTED]	1.104	
Zwischensumme	[REDACTED]	1.104	
Sparer-Pauschbetrag		-801	
Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 32d Abs.1 EStG		303	

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Splittingtarif	[REDACTED]		[REDACTED]
tarifliche Einkommensteuer			[REDACTED]
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG			-1.650
Ermäßigung für Handwerkerleistungen verbleiben		40	-40
			56.482
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	[REDACTED]		146
festzusetzende Einkommensteuer			56.628

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Bemessungsgrundlage			€ 56.482
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			3.106,51
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden			
Steuer nach § 32 d Abs. 1 EStG		146	
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			8,03
festzusetzender Solidaritätszuschlag			3.114,54

Bescheid für 2018 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 04.09.2019

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (**58.172,00 €**) bezogen auf das
zu versteuernde Einkommen () beträgt **32,40 %**.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der
Gesamtbetrag der Einkünfte um abziehbare Aufwendungen
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt **19.373 €** gemindert.

Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.
Dieser Festsetzung liegen Ihre am 25.07.2019 um 14:22:06 Uhr in authentifizierter Form übermittel-
ten Daten zugrunde.

Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den
Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das
Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf
die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei
zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird.
Bei der Berechnung der Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs.1 EStG wurden die von
Ihnen geltend gemachten anrechenbaren ausländischen Steuern in Höhe von 3 € berücksichtigt; ggf.
konnte eine vollständige Anrechnung, z.B. aufgrund vorhandener Verluste, nicht erfolgen.
Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung
Ihrer Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft; ein darüber
hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 12.066 € steuerlich anerkannt. Für
3.300 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber
hinausgehende Betrag von 8.766 € - höchstens 3.300 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b
Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen
Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu
dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw.
Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung
 (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nach-
prüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche
Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach
§§ 147,147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. §14b UStG, § 50 EStDV) bleiben
unberührt.

Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige
Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien
Teils der Rente.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die
Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwen-
dungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskost-
en oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften
mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder
der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung
der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 -
III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrens-
technischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk
angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend
angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm
betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für
möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im
Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer
diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des
Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu
ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H**
ist daher insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre
Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen
entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder
erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

******* Fortsetzung siehe Seite 4 *******

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Di. 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr
Di. 12:00-16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)

